

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1)

Version 1

Gültig ab: 08.08.2016

Grundsatz (24.1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe Hinweise zu § 20). Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 1a und 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht (siehe Hinweise zu § 42a) und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen.

Energieschulden (24.2)

(2) Bei Energiekosten (Stromkosten) ist zwischen dem Energiebedarf im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits (Heizstrom) und der Haushaltsenergie andererseits zu unterscheiden.

Für Haushaltsenergie gilt Folgendes: Sie ist Bestandteil des Regelbedarfs. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für während der Bedarfszeit aufgelaufene Stromschulden („Neuschulden“).

(3) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Absatz 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht) und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

Energieschulden - kommunale Richtlinien (24.2a)

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Für eine Übernahme von Altschulden aus einem früheren Strombezug besteht keine gesetzliche Grundlage (LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER).

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).

Nachforderungen aus fällig gestellten Stromabrechnungen, die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen, können über § 24 Abs. 1 nicht übernommen werden. Zu diesen Nachforderungen gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen fälligen Jahresabrechnung ergeben. Hier ist die Übernahme nach § 22 Abs. 8 zu prüfen. (So auch die Hinweise der BA. Dort ist allerdings von Schulden die Rede, gemeint sind aber Nachforderungen, da eine Übernahme von Schulden nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen ist.)

Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. BSG, Urteil v. 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R; BSG Urteil v. 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R; BSG Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R; LSG BWB, Urteil v. 02.03.2011, L 2 SO 4920/09)

Vorbeugung durch Direktzahlung (24.3)

(4) Der Sperrung der Stromversorgung wegen Stromschulden sollte vorrangig durch eine Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Gleiches gilt, um einer Neuverschuldung vorzubeugen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 (Erbringung durch Sachleistungen) liegen vor: Denn der Berechtigte hat sich z. B. wegen unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet erwiesen, mit den Leistungen für den Regelbedarf seinen Bedarf an Haushaltsenergie zu decken.

(5) Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen, können über § 24 Absatz 1 nicht übernommen werden. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben; dies gilt nicht, wenn die Forderung erst im Bedarfszeitraum fällig wird.

(6) Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung (Heizstrom) sind nicht Teil des Regelbedarfs und werden nicht von § 24 erfasst. Falls insoweit Schulden bestehen oder drohen, wird auf § 22 Abs. 7 und 8 verwiesen. Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte dezentrale Vorrichtung erzeugt wird (z. B. mithilfe eines Durchlauferhitzers) und deshalb im Rahmen der „Kosten der Unterkunft und Heizung“ keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser berücksichtigt werden, wird auf die Fachlichen Weisungen zu § 21 verwiesen.

Mietkaution (24.4)

(8) Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen nach § 24 Abs. 1 kommt nicht in Betracht. Diese kann ausschließlich nach § 22 Abs. 6 übernommen werden. Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird auf Hinweise hierzu verzichtet.

1.1 Unabweisbarer Bedarf

Version 1

Gültig ab: 15.11.2012

Unabweisbarer Bedarf (24.5)

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann.

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch

- notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern),
- Diebstahl,
- Brand,
- Verlust.

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Diebstahlanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

Schulden (24.7)

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt.

Bestattungskosten (24.8)

(5) Bestattungskosten werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

1.2 Abwicklung

Version 1

Gültig ab: 02.09.2015

Antrag, Zinsen, Bescheid (24.9)

(1) Darlehen werden nur auf – auch formlosen – gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2) erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

Zweckbindung, Widerruf (24.10)

(2) Vom Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen

des § 43 aufgerechnet werden (s. FH zu § 43).

Rückzahlung/ Tilgung/ Aufrechnung (24.11)

(3) Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung wird auf die FH zu § 42a verwiesen.

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs

Version 1

Gültig ab: 15.11.2012

Nicht zweckmäßige Verwendung (24.12)

(1) Mit dem Regelbedarf soll der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt sichern (siehe Hinweise zu § 20). Daraus folgt, dass der Leistungsberechtigte diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen soll. Wird dem Träger bekannt, dass der Leistungsberechtigte den Regelbedarf anderweitig verwendet und somit seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen (siehe Kapitel 2 Absatz 3 der FH zu § 38).

(2) Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Regelbedarf überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

Drogen-/Alkoholabhängigkeit (24.13)

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände des Leistungsberechtigten darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums /-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit dem ausgezahlten Regelbedarf wirtschaftlich umzugehen. Ggf. kann der ärztliche oder psychologische Dienst eingeschaltet werden, dabei sollte auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 geprüft werden.

Unwirtschaftliches Verhalten (24.14)

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn der erbrachte Regelbedarf nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt wird oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn durch den Leistungsberechtigten wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorgesprochen wird.

2.2 Verfahren

Version 1

Gültig ab: 15.11.2012

Anhörung (24.15)

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistung als Sachleistung ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

Sachleistung/ Gutschein (24.16)

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die dem Leistungsberechtigten unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen. Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Bedarfs sind auszuführen.

Örtl. Vereinbarungen (24.17)

(3) Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene abzustimmen.

Ermessen (24.18)

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3

Version 1

Gültig ab: 02.09.2015

Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/ gesonderter Antrag (24.19)

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2).

3.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Version 3

Gültig ab: 01.05.2018

Örtlich zuständig für die Gewährung der Erstaussstattung ist der Träger, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BSG, Urteil v.23.05.2012, B 14 AS 156/11 R). Im Fall eines Umzugs ist daher entscheidend, ob die Leistungsberechtigten ihren Antrag noch am Wegzugsort oder erst am Zuzugsort stellen.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Der Begriff „Erstaussattung“ ist nicht im zeitlichen sondern im bedarfsbezogenen Zusammenhang zu verstehen, d.h. von „Erstaussattung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstaussattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besitzt),
- bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat,
- längere Zeit ohne festen Wohnsitz war.

Eine Erstaussattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstaussattung kann auch durch einen "neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände" begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Eine erneute Beschaffung als „Erstaussattung“ ist unter engen Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Hierfür muss ein konkreter Bedarf durch von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände oder durch ein besonderes Ereignis entstanden sein. (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R; LSG BWB, Beschluss v. 12.06.2017, L 1 AS 1310/17 ER-B). Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand/ besonderen Ereignis und dem konkreten Bedarf bestehen. Eine Zwangsräumung an sich ist nicht ausreichend, wenn dadurch die Möbel bzw. Gegenstände nicht „untergegangen“ sind, sondern z.B. eingelagert wurden. Ein aktuell wohnraumbezogener Bedarf ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R). Das gilt auch für Gegenstände, die aufgrund allgemeiner oder intensiver Nutzung unbrauchbar geworden sind. Eine erneute Erstaussattung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Gegenstände zwar funktionsfähig sind, ihren Besitzern aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wegen Unbrauchbarkeit ohnehin hätten ersetzt werden müssen. (BSG Urteil v. 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R; LSG BWB, aaO).

Bei der erstmaligen Beschaffung für ein „Jugendbett“ – nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist – handelt es sich um eine Erstaussattung für die Wohnung (BSG, Urteil v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R – Terminbericht).

Zur Erstaussattung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, insbesondere Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat. Der Umfang der notwendigen Erstaussattung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder (LSG BWB, Urteil v. 07.11.2012, L 3 AS 5162/11). Zur Erstaussattung gehören auch Transport- und Anschlusskosten (z.B. für E-Herd / Gasher) soweit sie notwendig sind.

Der Antragsteller darf bei der Hilfestellung auch auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden (LSG RPF, Beschluss v. 12.07.2005, L3 ER 45/05 AS).

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 1 erfasst auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses (LSG BWB, Urteil v. 18.12.2009 L 12 AS 1702/09 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss v. 13.5.1993, 5 B 47/93).

3.1.1 Sonderregelung für unter 25-Jährige

Version 2

Gültig ab: 01.05.2018

Jungen Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Nur der erste Umzug von unter 25-Jährigen bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Erstausrüstung kommt bei unter 25-Jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Jobcenters in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Zu den Voraussetzungen für die Zusicherung bezüglich der Übernahme der Kosten bei der Anmietung einer Wohnung vgl. RL zu § 22.

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Version 1

Gültig ab: 15.02.2013

Bei einem besonderen Ereignis wie zum Beispiel der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Kommode etc.) als Erstausrüstung gewährt. Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 291 € geleistet. Damit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt, und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt. Die Bekleidungsbeihilfe Schwangerschaft kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausbezahlt werden.

Als Erstausrüstung für Kleinkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 328 € geleistet. Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen:

0 – 6 Monate	187 €	spätestens acht Wochen vor Geburt
7 – 12 Monate	141 €	

Hinzu kommen, sofern erforderlich, die Kosten für einen Kinderwagen. Eine Beihilfe für sonstige Anschaffungen (Wickelaufsatz, Kinderhochstuhl, etc.) kann im Bedarfsfall nach Berücksichtigung örtlicher Festlegungen gewährt werden.

3.3 Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Version 1

Gültig ab: 02.09.2015

Orthopädische Schuhe (24.20)

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Leistungsverpflichtung der GKV (24.21)

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

Umfang der Leistungen der GKV (24.22)

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung,

Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh: Erstversorgung: grds. zwei Paar, Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselfaar kann ausgetauscht werden, wenn eine In-standsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh: Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselfaar angezeigt.
Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport, Erstversorgung: grds. ein Paar, Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimschuh: Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Zuzahlung/ Eigenanteil (24.23)

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

therapeutische Geräte (24.24)

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

unwirtschaftliche Reparatur therapeutischer Geräte/ vorrangige Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger (24.25)

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit (24.26)

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

Einkommenseinsatz (24.27)

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

3.4 Leistungen an einkommensschwache Personen

Version 1

Gültig ab: 15.02.2013

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhalten.

Liegt das anzurechnende Einkommen unter ihrem Bedarf nach dem SGB II, sind die Leistungen ungekürzt zu gewähren. Liegt das Einkommen über dem Bedarf nach dem SGB II, wird der übersteigende Betrag einfach oder entsprechend vervielfacht an der beantragten Leistung abgesetzt.

Neben dem Einkommen im Monat der Leistungsgewährung kann auch das Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Leistungsgewährung mit einem Multiplikator bis zu sieben vervielfacht werden.

Angemessen als Multiplikator ist bei

- Erstausrüstung Bekleidung ein Multiplikator von 3,
- Erstausrüstung für die Wohnung ein Multiplikator von 7,

Ist der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von weniger Monaten gedeckt und der Antrag damit ablehnungsfähig, so wird ein entsprechend geringerer Multiplikator angesetzt. Vorausgehend berücksichtigt werden darf nur das übersteigende Einkommen bis zum 6. Monat nach dem Monat der jeweiligen Entscheidung über den Antrag. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Beantragt der Leistungsberechtigte für einen Monat, für den das übersteigende Einkommen für diesen oder für folgende Monate bereits angerechnet ist, eine weitere Leistung, so wird das übersteigende Einkommen ab dem Monat der Entscheidung über die Leistung bis zum 6. dem Monat der Entscheidung folgenden Monat angerechnet. Dabei werden die Monate übersprungen, für die das Einkommen bereits für die vorangegangene Leistung angerechnet wurde.

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Abs. 4)

Version 1

Gültig ab: 10.02.2017

Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (24.28)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen, in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein (siehe auch Rz 9.5 der FH zu § 9).

Vorrang (24.29)

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Zwar ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; gleichwohl sollte vor einer Darlehensgewährung mit der leistungsberechtigten Person geklärt werden, ob die Erbringung eines Darlehens gewünscht wird (Anhörung). Vorrangig haben die Leistungsberechtigten andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme von Schonvermögen der Kinder in der BG).

Höhe/Dauer (24.30)

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden. Das Darlehen kann bis zur Höhe des aktuellen Bedarfs (in der Regel der Bedarf des Vormonats) geleistet werden, wenn die zu erwartende Einnahme bedarfsdeckend sein wird. Falls die zu erwartende Einnahme nicht bedarfsdeckend sein wird, kommt ein Darlehen bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen (Anrechnungsbetrag nach § 11b SGB II) in Betracht. Ist nach Angaben der leistungsberechtigten Person nur ein Teilbetrag zur Überbrückung erforderlich, ist ein entsprechend geringeres Darlehen zu erbringen.

Beispiel 1 : Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 404,00 EUR sowie 350,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen, das am Monatsende gezahlt wird. Der Anrechnungsbetrag beträgt 280,00 EUR.

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 469,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II und 280,00 EUR als Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II zu zahlen.

Wenn auf Grund eines angenommenen (= geschätzten) bereinigten Erwerbseinkommens nach einer Arbeitsaufnahme in Höhe von 280,00 EUR bei der Darlehensbewilligung nach § 24 Abs. 4 SGB II ausgegangen wird, sich nachträglich aber herausstellt, dass das anrechenbare Einkommen nur 150,00 EUR beträgt, ist der Darlehensbescheid nach § 44 SGB X zu Gunsten der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten korrigiert und die Differenz von 130,00EUR (= 280,00 EUR – 150,00 EUR) in einen

nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden.

Beispiel 2 : Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 404,00 EUR sowie 345,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen. Die Lohnzahlung erfolgt stets am 10. des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats. Der im folgenden Monat zu berücksichtigende Anrechnungsbetrag beträgt 280,00 EUR.

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 749,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II zu zahlen, weil in diesem Monat kein Arbeitsentgelt zufließt. Für den darauf folgenden Monat sind 469,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II zu zahlen. Nach § 24 Absatz 4 SGB II können bis zu 280,00 EUR als Darlehen gezahlt werden, wenn dies im Hinblick auf die bereits am 10. zu erwartende Lohnzahlung erforderlich ist.

Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen.

Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch aufgeteilter einmaliger Einnahmen (24.30a)

(4) Einmalige Einnahmen werden nach § 11 Absatz 3 Satz 4 auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme entfielen. Wird die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht, sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aus Gründen der Existenzsicherung ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ist dann bis zur Höhe des Betrages, mit dem die einmalige Einnahme bisher angerechnet worden ist, bis zum Ablauf des sechsmonatsigen Anrechnungszeitraumes als Darlehen zu gewähren. Wurde die einmalige Einnahme bei einer Mehr-Personen-BG auf mehrere Personen verteilt, so ist auch diesen Personen in Höhe des auf sie entfallenden Einkommensanteils ein Darlehen zu gewähren.

5.1 Darlehen

Version 1

Gültig ab: 02.09.2015

Voraussetzungen (24.31)

(1) Nach § 9 Abs. 4 ist auch derjenige hilfebedürftig, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesen Fällen sind Leistungen nach § 24 Abs. 5 Satz 1 als Darlehen zu gewähren, soweit zu berücksichtigendes Vermögen i. S. v. § 12 vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde. Daraus ergibt sich, dass von Amts wegen bei Überschreitung der Vermögensfreibeträge ein Darlehen zu prüfen ist. Es bedarf keiner gesonderten Antragstellung (s. § 37). Vielmehr ist die Bedarfsgemeinschaft von Amts wegen auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung hinzuweisen (Beratungspflicht nach § 14 SGB I).

Umstellung auf Zuschuss (24.32)

(1a) Das Darlehen mindert das zu berücksichtigende Vermögen fiktiv. Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, als das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf zuschussweise Leistungen umzustellen. Nach erfolgreicher Verwertung wird das erbrachte Darlehen sofort in voller Höhe getilgt (§ 42a Absatz 3 Satz 1).

(1b) Ob Vermögen nicht verwertet werden kann, ist eine Prognoseentscheidung. Nach Ablauf jeweils eines Bewilligungszeitraumes ist es nicht ausgeschlossen, erneut darlehensweise Leistungen zu erbringen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person besitzt ein unbebautes Grundstück. Die bisherigen Verwertungsversuche waren erfolglos. Während der Darlehensgewährung werden weiterhin Verwertungsversuche unternommen. Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich.

Kein Fall des § 24 Absatz 5 liegt in Fällen vor, in denen eine Verwertungsmöglichkeit nicht absehbar ist. In diesen Fällen ist von Unverwertbarkeit auszugehen (siehe dazu FH zu § 12).

Form der Darlehensgewährung (24.33)

(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, ist über die Gewährung eines Darlehens in Form eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (s. hierzu auch Fachlichen Weisungen zu § 42a).

Höhe (24.34)

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

Sozialversicherung (24.35)

(4) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Leistungsberechtigte nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V / § 20 Absatz 1 Nummer 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), so können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

Laufzeit (24.36)

(5) Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilligungsabschnitt zu begrenzen. Im Übrigen wird auf die Hinweise zu § 12 verwiesen.

5.2 Sicherung des Darlehens

Version 1

Gültig ab: 02.09.2015

Sicherung des Darlehens (24.37)

(1) Die Leistungserbringung kann nach § 24 Absatz 5 Satz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

Dingliche Sicherungsmittel (24.38)

(2) Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1133 ff. BGB)
- Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§ 1205 ff. BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

Sicherung auf andere Weise (24.39)

(3) Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Sicherungsmittel kommen hierfür in Betracht:

- Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff. BGB)

Ermessen (24.40)

(4) Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers. Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen für die Darlehensnehmer und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

Ausgestaltung (24.41)

(5) Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese je nach Form der Darlehensgewährung entweder im Darlehensbescheid als Bedingung (Nebenbestimmung i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X z. B. sinngemäß: „...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird: ...“) aufgenommen werden oder im Darlehensvertrag näher geregelt werden.

(6) Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit dem Darlehensnehmer zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

(Sicherungs-) Hypothek; Grundschuld (24.42)

(7) Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld kann die Eintragung im Grundbuch auch zugunsten eines Jobcenters i. S. d. § 44b erfolgen, weil diese grundbuchfähig ist. Zuvor ist aber zumindest in der Sicherungsabrede deutlich zu machen, welchem Leistungsträger in welcher Höhe die Leistungen zugeordnet werden.

(8) Dem Grundbuchamt ist die Eintragungsbewilligung des Darlehensnehmers in notariell beurkundeter Form nachzuweisen.

Kostenfreiheit (24.43)

(9) Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X hinzuweisen.

5.3 Rückzahlung

Version 1

Gültig ab: 15.11.2012

(1) Zu den Rückzahlungsmodalitäten siehe Fachliche Hinweise zu § 42a.

6. Teilweise Erbringung der Regelbedarfe als Sachleistung (§ 65)

Version 1

Gültig ab: 10.02.2017

Gemeinschaftsunterkunft (24.44)

(1) Für Personen, die ohne Selbstversorgungsmöglichkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er Ernährung betrifft, durch Sachleistung in Form der Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten erfüllt werden.

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist dabei nicht im Sinne des § 53 Asylgesetz (AsylG) zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylG, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem AsylG sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe. Beispiel für einen Anwendungsfall sind Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge) und daher nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern dem SGB II unterfallen. Soweit ihnen kostenlos Verpflegung gestellt wird, ist insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt.

Teilweise Erbringung als Sachleistung (24.45)

(2) § 65 Absatz 1 ermöglicht es, diese Verpflegung als Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II zu behandeln (Teilerfüllung des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Deckung des Regelbedarfs). Daraus folgt ein um den Wert dieser Sachleistung entsprechend geminderter Anspruch auf Leistungserbringung in Geld. Im Rahmen der vorherigen Prüfung und Festsetzung des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Alg II oder Sozialgeld ist aber weiterhin der jeweils ungekürzte Regelbedarf anzuerkennen.

Der Wert der Sachleistung ist in § 65 Absatz 1 Satz 2 für die jeweiligen Personen festgelegt. Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht.

Die Verpflegung kann entweder durch das Jobcenter oder im Auftrag bzw. mit Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Jobcenters durch einen anderen öffentlichen Träger (z. B. den Träger einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. AsylG) oder einen privaten Dritten (z. B. eine gemeinnützige Einrichtung) erbracht werden. In den beiden zuletzt genannten Fällen hat das Jobcenter dem Dritten (öffentlich-rechtlicher Träger bzw. privater Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft) die Aufwendungen für Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in § 65 Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge zu erstatten (§ 65 Absatz 1 Satz 3). Die Erstattung hat vorrangig gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen. Nur soweit ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt die Erstattung gegenüber dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft.

Beispiel:

Sind anerkannte Flüchtlinge mangels anderen Wohnraums weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft nach dem AsylG untergebracht, erhält der kommunale Träger der Unterkunft den Erstattungsbetrag, selbst wenn es sich bei der Unterkunft um ein

von ihm angemietetes Hotel handelt und der private Hotelbetreiber die Flüchtlinge im Auftrag der Kommune versorgt.

(3) Um im Sinne der Sicherung des Existenzminimums den gesamten Ernährungsbedarf zu decken, ist zu gewährleisten (z. B. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Träger der Gemeinschaftsunterkunft), dass sich die leistungsberechtigten Personen, wenn sie das Verpflegungsangebot nicht annehmen können - etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika -, auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft ausreichend verpflegen können (z. B. durch Lunchpakete).

(4) Bei § 65 Absatz 1 handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bevor sich das Jobcenter die durch Dritte veranlasste Verpflegung nach § 65 Absatz 1 Satz 3 zu eigen macht, sollte daher Kontakt mit dem öffentlich-rechtlichen Träger bzw. - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - mit dem privaten Betreiber der Unterkunft aufgenommen werden. Eine Behandlung der Verpflegung als Sachleistung kommt z. B. nicht in Betracht, wenn die Verpflegung nicht kostenlos ist, weil die leistungsberechtigte Person hierfür eine Gegenleistung im weiteren Sinne (z. B. eine Gebühr) erbringen muss oder die außerhäusige Verpflegung (vgl. Absatz 3) nicht sichergestellt ist.

(5) Die Übergangsvorschrift des § 65 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt.